HOCHSCHULDIREKTSTUDIUM
Rechtswissenschaft

Vertrauliche Verschlußsache
VVS - o001
JHS - Nr.: 19/88
Bl. 1 bis 20
70 Ausf.

Spezialisierungsrichtung 5

Studienmaterial

Hochschuldirektstudium
Rechtswissenschaft

Februar 1988

VVS JHS o001 - 19/88

Spezialisierungsrichtung 5

Studienmaterial

zur weiteren Vervollkommnung der Vernehmungstaktik in der Untersuchungsarbeit

Lehrheft 1

"Die Notwendigkeit der ständigen Qualifizierung der Vernehmungstätigkeit für die anforderungsgerechte Erfüllung der wachsenden Aufgaben der Linie Untersuchung im MfS und das sich daraus ergebende Erfordernis der Vervollkommnung der Vernehmungstaktik."

Herausgeber: Juristische Hochschule Potsdam

Inhaltsverzeichnis:

0. Vorbemerkungen

Den insgesamt 6 Lehrheften zur weiteren Vervollkommnung der Vernehmungstaktik in der Untersuchungsarbeit des MfS liegen Forschungsergebnisse zum Thema

> "Die weitere Vervollkommnung der Vernehmungstaktik bei der Vernehmung von Beschuldigten und bei Verdächtigenbefragungen in der Untersuchungsarbeit des MfS"
> (VVS JHS o001 - 234/86)

zugrunde, die im Dezember 1986 an der Hochschule des MfS verteidigt wurden und die nunmehr für Lehrzwekke aufbereitet worden sind. Sie sollen sowohl zur Ausbildung von Untersuchungsführern im Rahmen der Spezialisierungsrichtung 5 der Hochschuldirektausbildung als auch zur Weiterbildung der Angehörigen der Linie Untersuchung im Rahmen der politisch-operativen Fachschulung dienen.

Im einzelnen werden in den 6 Lehrheften folgende Themen behandelt:

Lehrheft 1 "Die Notwendigkeit der ständigen Qualifizierung der Vernehmungstätigkeit für die anforderungsgerechte Erfüllung der wachsenden Aufgaben der Linie Untersuchung im MfS und das sich daraus ergebende Erfordernis der Vervollkommnung der Vernehmungstaktik".

Lehrheft 2 "Die psychische Orientierung und Regulation des Aussageverhaltens Beschuldigter oder Verdächtiger und die sich daraus ergebenden vernehmungstaktischen Einwirkungsmöglichkeiten".

Lehrheft 3 "Die Beweisführungserfordernisse und -möglichkeiten des jeweiligen Untersuchungsvorgangs als wesentliche Orientierungsgröße für die Bestimmung der Ziele der Vernehmungstätigkeit des Untersuchungsführers und der vernehmungstaktischen Einwirkung auf den Beschuldigten oder Verdächtigen

Lehrheft 4 — "Die Rolle des Untersuchungsführers und seine grundlegenden Vorgehensweisen bei der Gestaltung der Vernehmungstaktik".

Lehrheft 5 — "Die vernehmungstaktische Charakterisierung, Vorbereitung und Durchführung der Erstvernehmung des Beschuldigten oder der Erstbefragung des Verdächtigen".

Lehrheft 6 — Thema 6
"Die Erarbeitung und Realisierung der vernehmungstaktischen Grundlinie".

s o w i e — Thema 7
"Ausgewählte Detailprobleme der Verwirklichung der Vernehmungstaktik in bestimmten typischen Situationen der tschekistischen Vernehmungstätigkeit."

Zur Orientierung für das Studium und zur Vermeidung unnötiger Mißverständnisse soll einleitend noch auf einige inhaltliche Aspekte von übergreifender Bedeutung hingeweisen werden:

In den Lehrheften wird die Vernehmungstaktik durchgängig auf solche Vernehmungen und Befragungen bezogen, in denen der Vernommene bzw. Befragte im Verdacht steht, Straftaten begangen zu haben. Es wird grundsätzlich nicht unterschieden, ob die Vernehmung als Beschuldigter oder die Befragung als Verdächtiger erfolgt.
Diese Vorgehensweise wurde gewählt, weil unter psychologischer und beweismäßigen Gesichtspunkten für die Gestaltung der Vernehmungstaktik keine über die unterschiedliche rechtliche Ausgestaltung beider Untersuchungshandlungen hinausgehenden gravierenden Unterschiede für Beschuldigtenvernehmungen auf der einen und Verdächtigenbefragungen auf der anderen Seite festgestellt werden konnten. Die in Beschuldigtenvernehmungen und Verdächtigenbefragungen zu lösenden taktischen Aufgaben und die Wege ihrer Realisierung sind unter der Voraussetzung, daß der Beschuldigte bzw. der Verdächtige tatsächlich der

Täter ist, im wesentlichen identisch. Aus diesem Grunde wird der Begriff Vernehmungstaktik in sämtlichen Lehrheften durchgehend einheitlich zur Kennzeichnung der Einflußnahme sowohl auf den Beschuldigten als auch auf den Verdächtigen gebraucht, also auch dort, wo genau genommen der Begriff Befragungstaktik angebracht gewesen wäre. Diese Begriffswahl erfolgte ausschließlich aus Zweckmäßigkeitsgründen und darf nicht dazu führen, die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen für Beschuldigtenvernehmungen und Verdächtigenbefragungen zu negieren. Im Lehrheft 5 wird aufgezeigt, welche unterschiedlichen taktischen Potenzen diese rechtlichen Vorschriften beinhalten und wie sie bei der Vorbereitung und Durchführung der Erstvernehmung bzw. Erstbefragung genutzt werden können.

Eine zweite Vorbemerkung inhaltlicher Art betrifft den Verallgemeinerungsgrad der in den folgenden Lehrheften dargestellten Orientierungen. Die Forschungsarbeit war als Grundlagenarbeit angelegt und auf die Herausarbeitung und Begründung allgemeingültiger Grundlagen und Hinweise für die weitere Vervollkommnung der Vernehmungstätigkeit als dem wichtigsten operativen Grundprozeß tschekistischer Untersuchungsarbeit gerichtet. Aus diesem Anspruch auf Allgemeingültigkeit ergibt sich allerdings, daß spezifische durch die Person des Vernommenen bedingte Fragen (Kinder und Jugendliche, alte Personen, Frauen, psychisch Auffällige u. a.) sowie insbesondere deliktspezifische Besonderheiten weitgehend unbeachtet bleiben mußten. Vor allem im Hinblick auf die teilweise bedeutenden inhaltlichen Nuancierungen des vernehmungstaktischen Vorgehens, die aus der jeweiligen Deliktbezogenheit resultieren , bedürfen die in den Lehrheften entwickelten grundlegenden Orientierungen der Konkretisierung und Komplettierung. Dabei muß allerdings darüber Klarheit bestehen, daß die Deliktspezifik nicht so weit gehen kann, daß Allgemeingültiges aufgehoben wird oder unberücksichtigt bleibt.

Eine dritte Vorbemerkung betrifft die Quellenlage. Die Forschungsergebnisse stellen eine Weiterführung der Forschungsarbeit Kopf/Seifert "Zur Herbeiführung der Aussagebereitschaft vom Beschuldigten durch Untersuchungsführer des MfS" aus dem Jahre 1970 dar,

berücksichtigen die seitdem erschienenen einschlägigen Veröffentlichungen auf diesem Gebiet und beziehen die Ergebnisse zahlreicher themenbezogener Diplom- und Fachschulabschlußarbeiten ein. Insbesondere zu den psychologischen Grundlagen der Aussagetätigkeit wurden zahlreiche Publikationen der marxistisch-leninistischen Psychologie ausgewertet. In den Lehrheften können diese Quellengrundlagen nur äußerst unvollständig angedeutet werden. Der in dieser Beziehung weitergehend interessierte Leser wird daher auf das Quellen- und Fußnotenverzeichnis der Forschungsergebnisse verwiesen.

Schließlich soll noch der dringende Wunsch zum Ausdruck gebracht werden, daß die Nutzer der Lehrhefte durch Veränderungsvorschläge und Hinweise dazu beitragen, den breiten Erfahrungsschatz tschekistischer Untersuchungsarbeit zukünftig noch umfassender und wirkungsvoller zu verallgemeinern. Die jetzt erstmalig herausgegebenen Lehrhefte sollen in den nächsten Jahren weiter vervollkommnet und noch besser auf die aktuellen und perspektivischen Erfordernisse der tschekistischen Vernehmungstätigkeit zugeschnitten werden. Dazu erwartet der Lehrstuhl Strafprozeßrecht/Untersuchungsarbeit im MfS der Hochschule des MfS Vorschläge und Anregungen.

1. Der Stellenwert der Vernehmung bei der Verwirklichung der wachsenden Verantwortung der Linie Untersuchung im Rahmen der Gesamtaufgabenstellung des MfS

Die wachsende Verantwortung der Linie Untersuchung bei der Lösung der Gesamtaufgaben des MfS ergibt sich aus dem vom IX. Parteitag der SED bekräftigen Klassenauftrag an die Schutz- und Sicherheitsorgane, "die sozialistische Ordnung und das friedliche Leben der Bürger gegen jeden Feind zu schützen", was in Hinblick auf das MfS die entscheidende Aufgabe beinhaltet, "Überraschungen durch den Gegner auszuschließen und seine subversiven Angriffe gegen die verfassungsmäßigen Grundlagen unseres Staates zu durchkreuzen".[1]

In Realisierung dieser Aufgabenstellungen des XI. Parteitags der SED haben alle Diensteinheiten des MfS ihre Anstrengungen zur wirkungsvollen Unterstützung der Politik der Partei weiter zu erhöhen. Darin eingeschlossen sind auch die höheren Ansprüche an die Tätigkeit der Untersuchungsorgane des MfS.

Der Genosse Minister forderte ausdrücklich, die Linie IX müsse einen größeren Beitrag zur Lösung der Gesamtaufgabenstellung des MfS leisten, wobei es vor allem darauf ankomme, die Potenzen der Untersuchungsarbeit umfassend für die Erarbeitung wahrheitsgemäßer, international verwertbarer, überzeugender Untersuchungsergebnisse zu nutzen. Objektive, allseitig überprüfte, der Realität entsprechende Informationen, die durch die Linie Untersuchung erlangt werden, so betonte er sinngemäß, sind wichtige Grundlagen für die Entscheidungsfindung sowohl im MfS als auch für die Partei- und Staatsführung.[2]

Diese Hauptrichtung der Verantwortung der Linie Untersuchung, als Voraussetzung für eine objektive Lageeinschätzung möglichst optimal und effektiv

1 Honecker, E. Bericht des ZK der SED an den XI. Parteitag, Dietz Verlag, Berlin 1980, S. 80/81
2 Vgl. z. B. Ausführungen auf der Delegiertenkonferenz der GO IX vom 27.11.1985

zur Befriedigung des politisch-operativ relevanten Informationsbedarfs des gesamten Ministeriums für Staatssicherheit beizutragen, gewinnt angesichts der gegenwärtigen Lagebedingungen weiter an Bedeutung. Es liegt auf der Hand, daß die Lösung der erwähnten Aufgaben zur rechtzeitigen und umfassenden Aufdeckung und Durchkreuzung friedensgefährdender Absichten und Maßnahmen des Imperialismus sowie der subversiven Pläne und Aktivitäten des Gegners ebenso wie die Verwirklichung der vielfältigen anderen Aufgaben zur Durchsetzung der Politik der Partei zunächst erst einmal die Erlangung entsprechender Informationen voraussetzt. Als Aufgabenstellung an die Linie Untersuchung beinhaltet diese Forderung der Erhöhung des politisch-operativ relevanten Informationsaufkommens zwangsläufig, daß die spezifischen Informationsquellen der Untersuchungsarbeit zukünftig noch umfassender und effektiver ausgeschöpft werden müssen. Damit ist die entscheidende Prämisse für die Bestimmung des Stellenwertes der Vernehmung in der Untersuchungsarbeit des MfS gesetzt.

Die wichtigsten potentiellen Informationsquellen der Untersuchungsarbeit sind die zu vernehmenden Personen, insbesondere Verdächtige und Beschuldigte. Vor allem sie verfügen über Kenntnisse, deren Erschließung für die Realisierung der Aufgabenstellungen des MfS von großer Bedeutung sein kann. So besitzen Agenturen des Gegners oft aus erster Hand Informationen von mitunter einmaligen sicherheitspolitischen Wert. Angehörige feindlicher Gruppierungen oder krimineller Personenzusammenschlüsse verfügen in der Regel über politisch-operativ bedeutsames Wissen zu den beteiligten Personen, vorhandenen Konzeptionen, durchgeführten und geplanten Aktionen u. ä. Jeder Straftäter hat durch eigenes Erleben in der Regel konkretes Wissen über seine strafrechtlich bedeutsamen Handlungen und über weitere damit verbundene politisch-operativ interessante Zusammenhänge. Fast jeder Vernommene hat Kenntnisse über Personen und Sachverhalte, die für das MfS wissenswert sind. Diese aspekthaften Erläuterungen über die im Einzelfall enorme Bedeutung des Wissens Verdächtiger und Beschuldigter für das MfS ließen sich beliebig fortsetzen.

Wichtiger ist allerdings die Hervorhebung, daß es einer klugen Vernehmungsführung bedarf, um den Vernommenen - oft gegen seine ursprüngliche Absicht - zur Offenbarung dieser für das MfS wichtigen Kenntnisse zu veranlassen. Die Vernehmung ist für die Linie Untersuchung das entscheidende Betätigungsfeld zur Realisierung des politisch-operativen Informationsbedarfs. Für die Lösung der dargestellten Aufgaben stehen hauptsächlich jene Untersuchungsergebnisse zur Verfügung, die in Vernehmungen erarbeitet werden konnen. Somit ist offenkundig, daß unter den Bedingungen der oben begründeten zunehmenden Verantwortung der Linie Untersuchung für die Lösung der objektiv wachsenden Gesamtaufgabenstellung des MfS die Vernehmung als entscheidende Untersuchungshandlung zur Erschließung politisch-operativ interessanter Informationen weiter an Bedeutung gewinnt. Daraus folgt, daß die weitere Qualifizierung der Vernehmungstätigkeit als einer der Grundprozesse der Untersuchungsarbeit auch unter Beachtung noch darzustellender aktueller Entwicklungstendenzen zur entscheidenden Bedingung geworden ist, damit die Linie Untersuchung tatsächlich den vor ihr erwarteten größeren Beitrag zur Deckung des wachsenden Informationsbedarfs zur Lösung der darauf fußenden Aufgabenstellungen des MfS erbringen kann.

Trotz der großen Bedeutung der Vernehmung als Methode der Informationsgewinnung darf ihre Funktion nicht darauf beschränkt und diese Seite nicht verabsolutiert werden. Die Durchführung von Vernehmungen gehört zu den wichtigsten strafprozessualen Befugnissen der Untersuchungsorgane im Strafverfahren und ist Bestandteil ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur beweiskräftigen Feststellung der Wahrheit. So ist auch die Durchführung einer Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren bekanntlich eine strafprozessual zulässige und geregelte Ermittlungshandlung, welche auf die Sicherung des strafprozessual zulässigen Beweismittels Beschuldigtenaussage gerichtet ist.

Die strafverfahrensrechtlichen Erfordernisse der Beweisführung stehen in völliger Übereinstimmung mit den vorangestellten Orientierungen des Ministers für Staatssicherheit zur Qualität der von der Linie IX erwarteten Untersuchungsergebnisse. In der Zentralen Planvorgabe des Genossen Minister für die Jahre 1986 - 1990 ist erneut die Sicherung einer hohen Qualität der Beweisführung gefordert worden. Auch unter der Sicht beliebiger politischer und/oder operativer Verwendungserfordernisse geht es nicht nur um die Erarbeitung inhaltlich interessanter Informationen, sondern um die Bereitstellung inhaltlich bedeutsamer Informationen, die der Realität entsprechen, also auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft sind. Sowohl für Informationen an die Parteiführung, an die Bruderorgane oder an örtliche Partei- und Staatsorgane als auch als Grundlage für operative Maßnahmen (z. B. für Werbungen, für Zersetzungsmaßnahmen), als Bestandteil der politisch-operativen Lageeinschätzung oder auch "nur" für die Ablage in den Speichern des MfS sind solche Aussagen von besonderem Wert, deren Wahrheitseigenschaft bewiesen oder zumindest mit Wahrscheinlichkeit begründet werden konnte. Dementsprechend bezeichnete der Genosse Minister bereits vor einigen Jahren die Wahrheitsfeststellung als die Grundaufgabe der Untersuchungsarbeit.[1]

Aus den angeführten Gründen darf die Vernehmung in der Untersuchungspraxis niemals von den anderen Untersuchungshandlungen isoliert und müssen Vernehmungsergebnisse stets mit den anderen Untersuchungsergebnissen in Beziehung gesetzt werden. Nur dadurch können begründete Einschätzungen über den Wahrheitswert von Aussagen und der anderen Untersuchungsergebnisse getroffen werden und erst dadurch kann die Linie Untersuchung ihrer Verantwortung im Rahmen des Informationsaufkommens des MfS umfassend gerecht werden. Der Neuigkeitswert oder die politisch-operative Brisanz einer Aussage darf nicht alleiniges Kriterium für ihre Bewertung sein; sie kann sich als Desinformation des Gegners oder als Bestandteil eines Versuchs der Irreführung durch den Aussagenden erweisen. Letztlich hängt

1 Vgl. Referat auf der Dienstkonferenz vom 24.05.1976

die tatsächliche politisch-operative Bedeutsamkeit jeder Aussage entscheidend davon ab, ob sie wahr oder unwahr und diesbezüglich erkannt ist. Deshalb sind jegliche Möglichkeiten zur Überprüfung des Wahrheitsgehalts von Untersuchungsergebnissen, in Sonderheit von Vernehmungsergebnissen, in der Untersuchungsarbeit unbedingt zu nutzen. Das verlangt die weitere Qualifizierung der untersuchungsmäßigen Beweisführung, aber auch die bewußte Ausrichtung der Vernehmungstätigkeit auf die Erarbeitung wahrheitsgemäßer Aussagen, was die differenzierte Nutzung sämtlicher Argumente zur Einschätzung des Wahrheitsgehaltes von Aussagen bei der Vernehmungsdurchführung einschließt.

In Anbetracht der eingangs dargestellten Orientierungen des Genossen Minister hinsichtlich der Bedeutung von Untersuchungsergebnissen für die Lageeinschätzung und als Entscheidungsgrundlage für das MfS und sogar für die Partei- und Staatsführung stellt die Wahrheitssicherung solcher Informationen auch konkrete Anforderungen an die anderen operativen Linien und Diensteinheiten im MfS.

Insbesondere bei neuen, für die Lagebeurteilung und für die Entscheidungsfindung wichtigen Vernehmungs- und anderen Untersuchungsergebnissen ist es unverzichtbar, deren Wahrheitsgehalt unter Ausschöpfung der umfangreichen tschekistischen Potenzen der anderen operativen Linien und Diensteinheiten gründlich zu überprüfen. Nach wie vor aktuell ist die Warnung des Genossen Minister, untersuchungsmäßig erarbeitete Einzelerkenntnisse nicht leichtfertig zu verallgemeinern und der Lageeinschätzung zugrunde zu legen, ohne dem gegegebenenfalls widersprechende operative Arbeitsergebnisse zu beachten. Untersuchungsabteilungen und andere operative Diensteinheiten müssen ihre Anstrengungen vereinigen, um eindeutige Feststellungen über die Wahrheitseigenschaft solcher wichtigen Vernehmungsergebnisse begründen und somit der Leitung des MfS qualitativ hochwertige Arbeitsergebnisse zur Verfügung stellen zu können.

In die Analyse einzubeziehen sind sämtliche zum jeweiligen Sachkomplex im MfS vorhandenen und darüber hinaus beschaffbaren operativen Erkennt-

nisse, sowohl solche, die Vernehmungsergebnisse bestätigen und ergänzen, als auch solche, die ihnen entgegenstehen. Auf dieser Grundlage ist eine umfassende und objektive Bewertung des Wahrheitswertes der in Frage stehenden Erkenntnisresultate vorzunehmen. Darin besteht ein zentralen Anliegen der weiteren Vervollkommnung der kameradschaftlichen, sachbezogenen und verantwortungsbewußten Zusammenarbeit zwischen den Diensteinheiten der Linie Untersuchung und den anderen operativen Diensteinheiten.

Trotz aller Bemühungen lassen sich allerdings nicht zu sämtlichen inhaltlich politisch-operativ bedeutungsvollen Vernehmungs- und sonstigen Untersuchungsergebnissen operative Erkenntnisse oder sonstige Vergleichsmaterialien beibringen, die eine begründete Einschätzung des Wahrheitswertes dieser Erkenntnisresultate gestatten. Auch solche Aussagen und sonstige Resultate der Untersuchungsarbeit, deren Wahrheitseigenschaft nicht zweifelsfrei begründet werden kann, sind nicht wertlos und dürfen keinesfalls unterschätzt werden. Zwar ist ihre Nutzung für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im strafprozessualen Beweisführungsprozeß ausgeschlossen, jedoch ist durch die Untersuchungsabteilungen zu sichern, daß sie unverzüglich den jeweils zuständigen operativen Linien und Diensteinheiten bereitgestellt werden und darüber hinaus jederzeit für Analysezwecke zur Verfügung stehen. Die momentane Nichtüberprüfbarkeit einer Aussage hat keinen Einfluß auf ihren objektiv gegebenen Wahrheitswert; jedes beliebige Vernehmungsergebnis ist objektiv wahr oder unwahr, unabhängig davon, ob es diesbezüglich bereits erkannt ist oder nicht.

Das zwingt zu der Konsequenz, bei jeder politisch-operativ interessanten Aussage zunächst von der Möglichkeit ihres Wahrseins auszugehen und daraus möglicherweise erforderliche Sofortmaßnahmen abzuleiten. Vor allem in der Anfangsphase der Untersuchung sind Aussagen Vernommener oft nicht sofort überprüfbar. Gerade hier gewinnt aber häufig die unverzügliche Veranlassung schadensverhütender und sonstiger vorbeugender Maßnahmen auf der Grundlage solcher zunächst in bezug auf ihren Wahrheits-

gehalt ungewissen Aussagen gegenüber allen anderen Maßnahmen Vorrang. Nur auf diese Weise, in enger Zusammenarbeit mit den anderen operativen Diensteinheiten, kann die Linie Untersuchung insbesondere ihrer oben charakterisierten Verantwortung zur vorbeugenden Verhinderung und rechtzeitigen Bekämpfung jeglicher Feindtätigkeit gerecht werden, weil dadurch häufig noch im Gang befindliche oder vorbereitete weitere Aktionen unterbunden, weitere beteiligte Personen überführt oder zur Abstandnahme von vorgesehenen Aktivitäten veranlaßt bzw. anderweitige vorbeugende Wirkungen erzielt werden können. Außerdem führt die Einleitung solcher Sofortmaßnahmen auf diese Weise dazu, daß die ursprünglich nicht überprüfbare Aussage durch die entsprechenden Geschehnisse bestätigt wird.

Abschließend muß noch auf einen weiteren Aspekt hingewiesen werden, der die Bedeutung der Vernehmung bei der Realisierung der gewachsenen Verantwortung der Linie Untersuchung für die Erfüllung der Gesamtaufgabenstellung des MfS über das Gesagte hinausgehend charakterisiert. Es handelt sich darum, daß die Vernehmung gleichzeitig das wichtigste Betätigungsfeld für eine erzieherische Einwirkung auf den Vernommenen darstellt. In Übereinstimmung mit dem erzieherischen Grundanliegen des sozialistischen Strafrechts ist es ein permanentes Grundanliegen der bereits im Strafverfahren erfolgenden Einwirkung auf den Straftäter, diesen möglichst wirkungsvoll und dauerhaft dahingehend zu motivieren, daß er zukünftig die Gesetze des sozialistischen Staates achtet und sich in gesellschaftliche Aktivitäten zur Festigung und Weiterentwicklung der sozialistischen Ordnung eingliedert. Zwar spielt dieser Gesichtspunkt nicht undifferenziert gegenüber jedem Straftäter die gleiche Rolle - insbesondere bei Personen, die schwere Straftaten begangen haben sowie bei haßerfüllten Feinden, hartnäckigen Kriminellen und bei vielen Ausländern tritt er in der Regel in den Hintergrund -, jedoch kann dieser Aspekt vor allem gegenüber Personen, bei denen sich Möglichkeiten der Rückgewinnung für die sozialistische Gesellschaft ergeben, nach umfassenden und ehrlichen Aussagen absoluten Vorrang gewinnen. Die konsequente Verwirklichung der Forderung des Ministers für Staatssicherheit zur Rückgewinnung vom Feind irregeleiteter oder

mißbrauchter Personen, die aus persönlichen Konfliktsituationen heraus die sozialistische Gesetzlichkeit verletzt haben,[1] zwingt auch in der Untersuchungsarbeit dazu, jegliche diesbezügliche Möglichkeiten entschlossen zu nutzen. Dabei gilt es, vor allem den politischen Stellenwert der Rückgewinnung in der Untersuchungsarbeit überall zu begreifen. Es ist offenkundig, daß jede Rückgewinnung in der Untersuchungsarbeit, insbesondere gegenüber Übersiedlungsersuchenden und anderen Personen, welche die DDR verlassen wollten und diese Absicht mit strafrechtlich relevanten Handlungen durchzusetzen versuchten, in der Regel auf eine echte Umerziehung der betreffenden Person und auf den dadurch begründeten Willen zu einem ehrlichen Neubeginn basieren muß. Die dazu erforderliche, meist notwendigerweise länger andauernde und kontinuierliche erzieherische Einflußnahme auf den Vernommenen wird selbstverständlich in erster Linie in den Vernehmungen begonnen.

2. Zum Inhalt und zum Wesen des Begriffs Vernehmungstaktik.

Die umfassende und effektive Ausschöpfung der Potenzen der Vernehmung für die Realisierung der wachsenden Verantwortung der Linie Untersuchung erfordert in erster Linie, die Durchführung von Vernehmungen zu vervollkommnen. Dabei muß der Hauptschwerpunkt ausgehend vom skizzierten Stellenwert der Vernehmung vor allem darin liegen, auf den Vernommenen als wichtigste Informationsquelle der Untersuchungsarbeit einen solchen Einfluß zu nehmen, der ihn veranlaßt, wahrheitsgemäß zu allen interessierenden politisch-operativ bedeutsamen Umständen und Zusammenhängen der zu untersuchenden Straftat(en) auszusagen.

1 Vgl. Ausführungen des Genossen Minister vor Mitarbeitern für Justizfragen der Bezirks- und Kreisleitungen und der Parteisekretäre der Bezirksstaatsanwaltschaften und der Bezirkgerichte vom 03. 11. 1983

Für die diesbezügliche Einflußnahme auf den Vernommenen wird in der Untersuchungspraxis der Begriff Vernehmungstaktik verwandt. In Übereinstimmung mit der kriminalistischen Literatur und in Verallgemeinerung von Erfahrungen der tschekistischen Untersuchungsarbeit kann der Begriff Vernehmungstaktik zur Vernehmung von Beschuldigten und Befragung von Verdachtigen wie folgt bestimmt erden:

> Vernehmungstaktik ist die im Rahmen der rechtlichen Regelungen für Verdächtigenbefragungen bzw. Beschuldigtenvernehmungen erfolgende, die bewußte Nutzung der wesentlichen objektiv wirkenden Einflußfaktoren einzubeziehende, insbesondere vom Untersuchungsführer zu verwirklichende, auf die Realisierung der Ziele der Vernehmungstätigkeit gerichtete, möglichst wirksame Einflußnahme auf den Verdächtigen bzw. Beschuldigten, um insbesondere zu erreichen, daß der Vernommene ehrlich und vollständig zur Verdächtigung bzw. zum Schuldvorwurf und zu darüber hinausgehenden politisch-operativ interessierenden Umständen und Zusammenhängen aussagt.

Aus dieser Begriffsbestimmung lassen sich drei wesentliche, die Vernehmungstaktik charakterisierende Merkmale hervorheben:

1. Vernehmungstaktik ist auf die Wahrheitsfeststellung gerichtete Einflußnahme auf den Vernommenen;

2. Vernehmungstaktik ist eine die bewußte Nutzung aller wesentlichen objektiv wirkenden Faktoren einbeziehende, insbesondere vom Untersuchungsführer zu verwirklichende Einflußnahme auf den Vernommenen;

3. Vernehmungstaktik ist eine im Rahmen der rechtlichen Regelungen erfolgende Einflußnahme auf den Vernommenen.

Sie sollen im folgenden näher erläutert werden.

Zum 1. Wesensmerkmal der Vernehmungstaktik:

Sowohl auf Grund der strafprozessualen Beweisführungserfordernisse als auch unter politisch-operativen Aspekten ist jede Verdächtigenbefragung und jede Beschuldigtenvernehmung so durchzuführen, daß ihre Ergebnisse zur beweiskräftigen Feststellung der Wahrheit über die jeweiligen strafrechtlich relevanten und weitere politisch-operativ bedeutungsvolle Umstände des Sachverhalts beitragen. Dazu bestehen günstige Voraussetzungen, wenn der Vernommene bereit und in der Lage ist, sein für die Aufklärung begangener Straftaten und sonstiges für das MfS bedeutsames Wissen umfassend und ehrlich zu offenbaren. Aus unterschiedlichsten Gründen, vor allem wegen des den meisten Straftätern bewußten Zusammenhangs zwischen Aussagen und strafrechtlicher Konsequenzen, sind die meisten Verdächtigen bzw. Beschuldigten allerdings von sich aus in der Regel nicht gewillt, umfassend und ehrlich über alles auszusagen, was für das MfS von Interesse sein kann. Sie setzen im Gegenteil der Feststellung der Wahrheit häufig Widerstand entgegen, indem sie beispielsweise Aussagen demonstrativ verweigern, mehr oder weniger durchdacht lügen, bestimmte Handlungen wahrheitswidrig bestreiten oder wichtige Fakten und Zusammenhänge bewußt verschweigen. Diese für das Aussageverhalten Verdächtiger bzw. Beschuldigter typische Gegenwirkung gegen die Wahrheitsfeststellung gilt es zu überwinden, und vor allem dazu bedarf es der Vernehmungstaktik. Damit ist gesagt, daß die Beeinflussung des Vernommenen, damit er diese Gegenwirkung aufgibt und umfassend und ehrlich über alles aussagt, was für das MfS wichtig sein kann, das entscheidende Merkmal jeder Vernehmungstaktik ist. Dieses Wesensmerkmal der Vernehmungstaktik ist von genereller Bedeutung; es muß auch zum Tragen kommen, wenn der Vernommene ausnahmsweise von Anfang an ehrlich aussagt. In diesen Fällen zielt die Einflußnahme auf den Verdächtigen bzw. Beschuldigten allerdings darauf ab, daß der Aussagende nicht im Nachhinein - womöglich verursacht durch taktisch unkluges Verhalten des Untersuchungsführers - sein Aussageverhalten in negativer Weise verändert. Eine einmal getroffene Entscheidung des Beschuldigten zur wahrheitsgemäße Be-

antwortung einer bestimmten Frage oder zur ehrlichen Bekundung seines Wissens über bestimmte Zusammenhänge ist keine Garantie für ein unverändert positives Aussageverhalten in bezug auf diese Fakten und Zusammenhänge und schon gar nicht bezogen auf andere Umstände und Sachverhalte.

Die Hervorhebung dieses Wesensmerkmals der Vernehmungstaktik entspricht dem in der sowjetischen Kriminalistik herausgearbeiteten Hinweis, daß Taktik "im allgemeinen Sinne ein System von Verfahren (ist), die auf die Erreichung eines ... Zieles einer Tätigkeit gerichtet und die in diesem oder jenem Grad mit einem Widerstreit der Interessen, mit Kampf, mit Wettbewerb, mit einem aktiven Streben zu einem Ziel verbunden sind."[1] Bezogen auf die Vernehmungstaktik ist diese Charakterisierung zweifellos zutreffend, denn der Straftäter bzw. der Teilnehmer an einer Straftat ist im Unterschied zum Untersuchungsführer in der übergroßen Mehrzahl der Fälle eben nicht an der Aufdeckung der von ihm begangenen Straftaten und weiterer Zusammenhänge interessiert, setzt dem oft Widerstand entgegen und verfolgt ganz andere Ziele.

Das Anerkennen der Tatsache, daß Vernehmungstaktik Einflußnahme auf den Vernommenen ist, muß natürlich die Beantwortung der Frage einschließen, was mit dieser Einwirkung erreicht werden soll. In allgemeiner Form ergibt sich die Antwort darauf bereits aus den vorstehenden Bemerkungen: Der Verdächtige bzw. Beschuldigte soll durch die vernehmungstaktische Einflußnahme veranlaßt werden, sein für die Aufklärung begangener Straftaten und sonstiges für das MfS bedeutsames Wissen umfassend und ehrlich zu offenbaren. Das Problem besteht allerdings darin, daß der Untersuchungsführer nicht weiß und zumindest bezogen auf die Details auch nicht wissen kann, welches Wissen der Vernommene hat und worüber er demzufolge aussagen kann. Es kann vorkommen, daß der Verdächtige oder sogar der Beschuldigte entgegen der

---

1 Vgl. Vasilev in "Kriminalistika, 3 - e izdanie, Izdatelstvo Moskowskovo Universiteta" 1980, S. 234

ursprünglichen Verdachtsmomente tatsächlich nicht Straftäter ist, und in diesem Falle wäre es selbstverständlich erfolglos und falsch, auf den Vernommenen mit dem Ziel der Offenbarung eines angenommenen Wissens einzuwirken, das er tatsächlich nicht besitzt. Praktisch bedeutsam sind diese Überlegungen insofern, als nicht voraussetzungslos ein Geständnis angestrebt und als das Ziel der vernehmungstaktischen Einflußnahme auf einen Verdächtigen oder Beschuldigten angesehen werden darf. Nur wenn die Täterschaft bereits zweifelsfrei bewiesen ist, ist eine derartige Zielstellung zulässig, wie im einzelnen im 3. Lehrheft begründet wird.
Deshalb muß überall Klarheit darüber bestehen, daß Ziel jeder vernehmungstaktischen Einwirkung auf jeden Verdächtigen bzw. Beschuldigten immer die Feststellung der objektiven Wahrheit sein muß. Diese Zielstellung schließt natürlich ein, den Straftäter zum Geständnis zu veranlassen. Sie beinhaltet aber ebenso, den tatsächlich Unschuldigen als solchen zu erkennen.

Im Interesse der Praktikabilität dieser in Theorie und Praxis unbestrittenen Forderung, vor allem um die sich daraus ergebenden inhaltlichen Anforderungen an die Vernehmungstaktik etwas genauer bestimmen und differenzieren zu können, soll im folgenden näher untersucht werden, was eigentlich die Forderung nach wahrheitsgemäßen Aussagen beinhaltet, unter welchen Bedingungen sie dem Vernommenen möglich sind und welche generellen vernehmungstaktischen Einflußmöglichkeiten bestehen, um solche wahrheitsgemäßen Aussagen zu erreichen.
Zunächst ist daran zu erinnern, daß eine Aussage dann wahr ist, wenn sie den Sachverhalt, über den sie etwas aussagt, so widerspiegelt, wie dieser Sachverhalt in der objektiven Realität existiert oder existiert hat. So ist auch jede beliebige Aussage eines Vernommenen dann wahr, wenn darin ein tatsächlich stattgefundenes Geschehen, ein Einzelumstand, ein bestimmter Zusammenhang usw. so widergespiegelt wird, wie es sich ereignet hat, wie es wirklich war. Ob eine Aussage wahr oder falsch ist, ist ausschließlich davon abhängig, ob sie inhaltlich mit dem darin widergespiegelten Sachverhalt

übereinstimmt (wahr) oder nicht (falsch).[1]
Die anschließenden Darlegungen werden beweisen, daß es dem Vernommenen nicht undifferenziert möglich ist, sämtliche an ihn im Verlauf der Untersuchung gestellten Aussageforderungen wahrheitsgemäß zu beantworten. Das ist darauf zurückzuführen, daß an den Aussageleistungen verschiedene und sehr komplexe psychische Prozesse und Eigenschaften beteiligt sind. Diese Behauptung wird in ihrer vernehmungstaktischen Bedeutung ausführlich im 2. Lehrheft belegt. An dieser Stelle wollen wir uns lediglich verdeutlichen, welche Mindestvoraussetzungen gegeben sein müssen, damit ein Vernommener überhaupt sachverhaltsbezogene Aussagen machen kann.

1. Er muß Handlungen begangen bzw. auf andere Weise Wahrnehmungen über Sachverhalte gemacht haben, die Gegenstand der Untersuchung sind.

2. Die den Sachverhalt widerspiegelnden Abbilder müssen gedächtnismäßig gespeichert und behalten worden sein.

3. Der Vernommene muß in der Lage sein, die gespeicherten Gedächtnisinhalte zu reproduzieren und sprachlich richtig zu bezeichnen.[2]

Es ist offenkundig und in der einschlägigen Literatur ausführlich beschrieben, daß die vielfältigen psychischen Prozesse, welche diese Informationsaufnahme, -verarbeitung und -wiedergabe bewirken, sowohl im wesentlichen wirklichkeitsgetreu als auch mehr oder weniger subjektiv gefärbte oder gar entstellte Widerspiegelungsprodukte des objektiven Geschehens zustande bringen können. Das wollen wir uns etwas detaillierter verdeutlichen.
Betrachten wir zunächst den oben gekennzeichneten 1. Komplex etwas genauer, dann fällt auf, daß bereits im Wahrnehmungsbereich unterschiedliche Fehlerquellen auftreten können. Von Ausnahmen abgesehen, handelt es sich bei den von den Unter-

1 Vgl. dazu ausführlich im Lehrbuch "Strafverfahrensrecht", VVS JHS 0001 - 150/87, 3. Kapitel
2 Vgl. dazu im einzelnen Fröhlich in "Forensische Psychologie" DVdW Berlin 1984, S. 57 - 72

suchungsorganen des MfS aufzuklärenden Straftaten und äußerst komplexe, vielfältig struktuierte und zudem oftmals über einen längeren Zeitraum andauernde Geschehnisse. Entsprechend komplex sind die Wahrnehmungen des Straftäters, die oft längst nicht so scharf umrissen, konkret und abgegrenzt sind, wie etwa einmalige optische oder akustische Wahrnehmungen besonderer Ereignisse. Hinzu kommt, daß die Straftat begleitende Gefühle (z. B. Angst, große Erregung) soziale Bedingungen (z. B. ausgeprägte Gruppennormen) sowie das Intelligenzniveau bedeutenden Einfluß auf die Qualität der Informationsaufnahme haben können. Wahrnehmungsprozesse sind keine physikalischen Widerspiegelungsprozesse, sondern aktive Vorgänge, in deren Verlauf der Mensch das für ihn Wesentliche aus der Vielzahl der Umweltbedingungen auswählt. Zwar kann gesichert davon ausgegangen werden, daß für fast alle DDR-Bürger Straftaten etwas Besonderes sind und daher von ihnen im Falle ihrer Täterschaft in bezug auf alle wesentlichen Umstände auch objektiv wahrgenommen werden, jedoch dürfen mögliche Verfälschungen durch die genannten oder weitere Faktoren (Funktionieren der Sinnesorgane, objektive Wahrnehmungsbedingungen) nicht ausgeschlossen werden.
Auch die den oben gekennzeichneten 2. Komplex ausmachenden Gedächtnisprozesse haben wesentlichen Einfluß auf die Qualität von Aussageleistungen. Wahrnehmungsprodukte gehen nicht als "Spiegelbilder" in das Gedächtnis ein, sondern sie werden auf der Grundlage des bisherigen Wissens und von Vorerfahrungen interpretiert und nicht selten dadurch aufgefüllt. Ob man sich überhaupt etwas einprägt, hängt wiederum wesentlich davon ab, als wie persönlich bedeutsam Wahrgenommenes angesehen wird. Was man tut, merkt man sich besser, als was man gesehen oder gehört hat. Emotional positiv getönte Wahrnehmungen werden im allgemeinen besser behalten als subjektiv unangenehme. Aber auch, was einmal in das Langzeitgedächtnis eingegangen ist, bleibt nicht unverändert. Es unterliegt nicht nur Einbußen durch Vergessen - je länger etwas zurück liegt, um so mehr haben wir davon in der Regel vergessen - sondern auch Veränderungen vielfältiger Art. Je mehr Gedächtnisinhalte im Laufe der Zeit verblassen, um so mehr neigt man zur Vereinfachung und zum Ersetzen des Vergessenen durch aktuelle Vorstellungen. Was man über einen Sachverhalt anderen

Personen mitteilt oder von anderen Personen mitgeteilt bekommt, vermengt sich häufig mit dem ursprünglichen Gedächtnisinhalt und kann diesen sogar ersetzen, ohne daß sich der Mensch dessen bewußt wird. Verschiedene, tatsächlich nicht zusammengehörende, aber im äußeren Ablauf ähnliche Erlebnisse können miteinander verschmelzen, so daß es zu Verwechslungen kommt. Auch diese psychischen Prozesse, die mit dem Gedächtnis zusammenhängen, muß der Untersuchungsführer beachten. Gleichzeitig muß er aber auch wissen, daß der Straftäter sämtliche für ihn subjektive bedeutsamen Umstände einer Straftat in der Regel sehr gut und über einen langen Zeitraum behält.
Betrachten wir schließlich noch den oben genannten 3. Komplex des Reproduzierens und der sprachlichen Formulierung dessen, waran man sich erinnert, dann sind auch hier potentielle Fehlerquellen verschiedener Art offenkundig. In der Vernehmungspraxis kommt es vor allem darauf an, daß sich der Vernommene richtig erinnert; im beschränkten Umfang kann auch die Form des Wiedererkennens bei der Reproduktion von Gedächtnisinhalten eine Rolle spielen.

Im allgemeinen kann man sich an konkrete Geschehnisse besser erinnern, als an einzelne Worte oder Symbole. Schwieriger ist die Erinnerung an Gedanken und an Motive; letztere können dem Täter im Einzelfall gar nicht bewußt geworden sein und sind dann natürlich überhaupt nicht erinnerungsfähig, werden aber häufig im Nachhinein konstruiert. Manchen Menschen fällt es auch schwer, das, woran sie sich erinnern, in die richtigen Worte zu kleiden, vor allem wenn die Schilderung von Erlebnisinhalten, Gefühlen, Motiven u. ä. verlangt wird. Schließlich soll hier auch noch erwähnt werden, daß die situativen Bedingungen unmittelbar vor und während der Vernehmung bzw. Befragung erheblichen Einfluß auf die Qualität der Reproduktionsleistungen haben. Dieser Faktor berührt direkt das uns interessierende Problem der Vernehmungstaktik und wird deshalb ausführlich in den weiteren Lehrheften behandelt.
Fassen wir die vorstehenden Erläuterungen zu den Mindestvoraussetzungen für sachverhaltsbezogene Aussagen eines Vernommenen zusammen, dann ist unverkennbar, daß die skizzierten Prozesse der Informationsaufnahme, der Informationsverarbeitung, des

Gedächtnisses, des Erinnerns und der sprachlichen Wiedergabe Fehlerquellen beinhalten, die sich verfälschend auf den Wahrheitsgehalt der Aussagen auswirken können. Dabei ist bedeutungsvoll, daß dem Aussagenden möglicherweise eingetretene Veränderungen seines Gedächtnisbesitzes oder anderweitig bedingte Verfälschungen seiner Widerspiegelungsprodukte nicht bewußt sind. Der Aussagende befindet sich in diesen Fällen in einem für ihn objektiv nicht vermeidbaren Irrtum. Dadurch sind Situationen erklärbar, in denen der Aussagende zwar ehrlich bestrebt ist, durch Offenbarung seines sachverhaltsbezogenen Wissens zur Feststellung der Wahrheit beizutragen, und dennoch Aussagen macht, die objektiv unwahr sind. Die Unwahrheit der entsprechenden Aussagen hat der Aussagende allerdings in diesen Fällen nicht zu verantworten. Es wäre falsch und müßte die Durchführung der Vernehmung erschweren, wenn der Untersuchungsführer den Vernommenen bei dieser Konstellation als bewußten Lügner ansehen und behandeln würde. Der Untersuchungsführer muß es vielmehr lernen, auf Wahrnehmungsfehler, mangelndes Erinnerungsvermögen usw. zurückzuführende Abweichungen von der Wahrheit von in ihren Erscheinungsformen oftmals ähnlichen bewußten Lügen oder vorgetäuschten Erinnerungslücken zu unterscheiden. Demjenigen, der ehrlich aussagt, sich aber über bestimmte Fakten oder Zusammenhänge täuscht, sich nicht mehr erinnern kann, sich nicht treffend auszudrücken versteht usw., muß der Untersuchungsführer in geeigneter Weise Unterstützung geben, damit er möglicherweise die Fehlerquellen selbst identifizieren und seine Aussagen korrigieren kann. Dazu können beispielsweise Erinnerungshilfen verschiedener Art beitragen, die im Lehrheft 7 vorgestellt werden. Falsch wäre es, einen solchen Beschuldigten in bezug auf solche Gedächtnisinhalte mit allgemeinen Appellen zu drangsalieren, endlich die Wahrheit zu sagen; er kann es objektiv nicht.
So wichtig für den Untersuchungsführer das Wissen um mögliche Fehlerquellen für die Wahrheit ist, welche die genannten psychischen Prozesse beinhalten, die den Aussageleistungen eines Vernommenen zugrunde liegen und sie bewirken, so eindeutig muß festgestellt werden, daß das zwar ein beachtenswerter und im Einzelfall sogar in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit des Untersuchungsführers zu rückender Aspekt der Aussagetätigkeit ist, jedoch nicht das für die

Masse der von den Untersuchungsabteilungen des MfS bearbeiteten Untersuchungsvorgänge typische Grundproblem. Das durch vernehmungstaktische Einflußnahme in der Mehrzahl der Fälle zu lösende Hauptproblem besteht nicht darin, daß der Vernommene nicht wahrheitsgemäß aussagen kann, sondern darin, daß er nicht aussagen will, daß er unehrlich ist und bewußt die Unwahrheit sagt oder bewußt etwas verschweigt.

Auch diese Behauptung soll bewiesen werden, zumal die relativ ausführlichen Erläuterungen zu möglichen Fehlerquellen in Wahrnehmungs-, Gedächtnis- und Reproduktionsprozessen die falsche Auffassung nähren könnten, die Vernehmung sei zur Wahrheitsfindung nicht besonders gut geeignet. Bekanntlich wird in der bürgerlichen Kriminalistik ja die Auffassung vertreten, daß ideelle Beweismittel wegen der vielfältigen Fehlerquellen unzuverlässig seien und man sich deshalb ausschließlich auf die "Sachbeweise" stützen müsse. Zur Demonstration der bedeutenden Potenzen namentlich der Verdächtigenbefragung sowie der Beschuldigtenvernehmung soll im folgenden näher untersucht werden, wie die oben allgemein skizzierten psychischen Prozesse der Informationsaufnahme, -verarbeitung und -wiedergabe bei einer Person ablaufen, die tatsächlich Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist. Es geht hier also um Fragen des Täterwissens, wie es entsteht, wie es sich einprägt, und in welchem Maße es reproduktionsfähig ist.

Zunächst muß bezugnehmend auf den Prozeß der Informationsaufnahme darauf verwiesen werden, daß die Entstehung des Täterwissens nicht auf Wahrnehmungsprozesse reduziert werden darf, sondern unmittelbar mit der psychischen Orientierung und Regulation der Straftatbegehung verbunden ist. Die Straftat selbst ist Handlung und unterliegt den Gesetzmäßigkeiten der psychischen Handlungsregulation. Die Entstehung des Täterwissens ist von den konkreten Ausführungsoperationen des Täters und den ihnen zugrunde liegenden psychischen Prozessen der Orientierung und Regulation der strafbaren Handlung nicht zu trennen. Dementsprechend sind Täterwissen nicht nur die im Gedächtnis gespeicherten, der Wahrnehmung zugänglichen äußeren Umstände

des Tatgeschehens, sondern ebenso die damit untrennbar verbundenen inneren Prozesse der Entschlußfassung des Täters, die damit oftmals einhergehenden Auseinandersetzungen mit Gegenmotiven, gegebenenfalls vorgenommene gedankliche und/oder praktische Vorbereitungsoperationen, die mit der Entscheidung verbundenen Nutzenserwägungen und die Bilanzierung der Realisierungswahrscheinlichkeit des Tatplanes, eventuelle Überlegungen bzw. Vorkehrungen zur Verschleierung der Tat usw. Durch diese unmittelbar an die psychische Orientierung und Steuerung der eigenen strafbaren Handlungen gebundene Entstehung des Täterwissens, also dadurch, daß die Ausbildung des Täterwissens im Bewußtsein des Täters unmittelbar mit den kognitiven, motivationalen, emotionalen und volitiven Prozessen der Vorbereitung und Durchführung der Straftat verknüpft ist, unterscheidet sich dieses Wissen auch von allen anderen Kenntnissen über die Straftat und ihre Zusammenhänge, die der Vernommene möglicherweise unabhängig von seiner Täterschaft erworben hat.

Der Nichttäter besitzt kein Täterwissen. Er kann zwar mehr oder weniger vollstänig über äußere Umstände der Tatbegehung Kenntnis erlangt haben, kann aber nicht aus eigenem Erleben über den Ziel- und Motivbildungsprozeß des Täters, über bei der Tatvorbereitung und -durchführung aufgetretene und überwundene innere Widerstände, über damit verbundene emotionale Vorgänge, über im Zusammenhang mit der Tatausführung gewonnene Erfahrungen und die anderen die psychische Orientierung und Regulation der Straftatbegehung ausmachenden Faktoren und Erscheinungen aussagen.

Die besondere Qualität des Täterwissens gegenüber anderen ebenfalls durch eigene Handlungen entstehende Gedächtnisinhalte besteht schließlich darüber hinaus darin, daß der vorsätzlich handelnde Täter sich bei der Vorbereitung und Durchführung der Straftat im Regelfall der gesellschaftlichen Normwidrigkeit und meist auch der strafrechtlichen Relevanz des eigenen Handelns bewußt ist und sich bewußt darüber hinweg setzt.

(Abweichungen von diesem hier fixierten Regelfall ergeben sich bei Gewohnheitshandlungen sowie bei unter Volltrunkenheit begangenen Straftaten.

Der Gewohnheitstäter handelt vorwiegend einstellungsgesteuert auf Grund seiner habituell gewordenen Mißachtung der Gesetze und der entsprechenden Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Hier kommt es "durch die häufige Wiederholung der Tat zur Kanalisierung der kriminellen Aktivität. Hier sind die Motive zu verfestigten Verhaltensdispositonen geworden, die auf habituellen Bedürfnissen basieren. Der Umschlag der Motivation im Verhalten ist vor allem von der Gelegenheit abhängig".[1]

Dementsprechend schlecht ist meist auch das Erinnerungsvermögen des Gewohnheitstäters, der häufig die einzelnen Straftaten miteinander verwechselt, ihre tatsächliche Reihenfolge nicht mehr reproduzieren kann usw.

Im Zustand der Volltrunkenheit, d. h. bei hochgradiger Alkoholisierung des Täters "können Gedächtnislücken und undifferenzierte Motivbildung in der Tatsituation als Folge der Alkoholeinwirkung eine Rolle spielen" (ebenda S. 142), was sich naturgemäß ebenfalls auf das Erinnerungsvermögen auswirken muß. "Während eines pathologischen Rausches, eines Vollrausches oder eines Dämmerzustandes kann nichts behalten werden, allenfalls bleiben noch Erinnerungsinseln von den Ereignissen während dieser Zustände im Gedächtnis, d. h. Teile der Handlung, die noch dazu sehr labil sind."[2])

Die skizzierten Besonderheiten der Entstehung des Täterwissens erklären auch, daß die wesentlichen das Täterwissen ausmachenden Umstände im Regelfall relativ gut und vollständig im Gedächtnis behalten werden. Insbesondere besonders schwerwiegende

1 Vgl. Dettenborn "Persönlichkeit und kriminelle Handlung" in "Forensische Psychologie", a. a. O., S. 101/103 und 142

2 Vgl. Fröhlich/Szewezyk "Psychologische Voraussetzungen von Aussagen ..." in "Forensische Psychologie a. a. O., S. 68

Straftaten, mit denen sich der Täter in ihm bewußt gewordener extremer Art und Weise mit Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens in Widerspruch gesetzt hat (beispielsweise bei Kriegsverbrechen, bei Gewaltverbrechen) sowie Straftaten, die mit persönlich bedeutsamen Erlebnissen des Täters verknüpft sind (z. B. auf Grund starker emotionaler Aversionen oder Bindungen zum Opfer oder im Gefolge unvorhergesehener Zwischenfälle bei der Begehung der Straftat) prägen sich beim Täter im Regelfall dauerhaft ein. Aber auch andere, vom Täter als weniger schwerwiegend erlebte Straftaten sind auf Grund des oben dargestellten Entstehungsprozesses zumindest in bezug auf den Erlebniskern in der Regel ziemlich fest im Langzeitgedächtnis des Täters verankert. Allerdings ist natürlich auch das Täterwissen mit zunehmenden Zeitablauf seit der Tatbegehung aus dem normalen Vergessensprozeß nicht ausgeklammert, jedoch hebt das die vorangestellten Bemerkungen zur relativen Dauerhaftigkeit des Täterwissen darstellenden Gedächtnisbesitzes nicht auf, denn vergessen werden grundsätzlich zuerst "unwesentliche, sozusagen randständige Details der Erlebnisse, die nicht im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit standen", wie der bekannte DDR-Psychologe Schmidt 1969 als psychologischer Sachverständiger vor dem Schwurgericht in Essen über die Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen über damals rund 25 Jahre zurückliegende Erlebnisse im faschistischen Konzentrationslager feststellt.

Das Gutachten enthält auch die folgenden, u. E. nicht nur für die Einschätzung von Zeugenaussagen wichtigen, sondern auch das Erinnerungsvermögen des Täters charakterisierenden Feststellungen:
"Geschehnisse, die eine unmittelbare Bedeutung für die Person haben, werden besonders gut behalten. Das gilt vor allem für Vorgänge, welche die Existenz der Person direkt tangieren, weil sie z. B. bedrohlich sind, und die so geartet sind, daß ihre Konsequenzen nicht voll übersehen werden können. Wir wissen heute aus zahlreichen Untersuchungen, daß in solchen Situationen existentieller Unsicherheit ein nervaler Aktivierungsprozeß einsetzt. Er verändert viele biologische Funktionen des Organismus in der Richtung, daß optimale Bedingungen für eine gute Informationsaufnahme geschaffen werden. Dadurch wird auch das Einprägen beträchtlich gefördert. Mit dieser vital-biologischen Alarm-Reaktion hängt es wahrscheinlich auch zusammen, daß innerlich noch nicht endgültig verarbeitete, also gleichsam unerledigte Erlebnisse, solche also, die innere Spannungen erzeugen, besonders gut behalten werden, noch dazu, wenn sie personell sehr bedeutsam sind."[1]
Die Feststellungen von Schmidt korrespondieren mit Erfahrungen in der Untersuchungspraxis des MfS, die das Erinnerungsvermögen von Beschuldigten und Zeugen in Ermittlungsverfahren wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit betreffen, in denen der Tatzeitraum inzwischen also mehr als 40 Jahre zurückliegt und die dennoch in bezug auf den Erlebniskern - das betrifft beim Täter dieser Kategorie i. d. R. die eigenhändige Tötung von Menschen unter teilweise dramatischen Umständen - genaue Darstellungen machen können.

Hemmend auf den Vergessensprozeß, aber auch das Täterwissen verfälschend, können nach der Tat vom Täter vorgenommene Schilderungen seiner die Tatbegehung und ihre Zusammenhänge betreffenden Erinnerungen wirken, etwa gegenüber Mittätern oder Sympathisanten erfolgte Schilderungen des Tatablaufs oder einzelner Tatumstände oder bei früheren Befragungen oder Vernehmungen bzw. in schriftlichen Ausarbeitungen gegebene Darstellungen der Tatbegehung. Die erste sprachliche Darstellung des Täterwissens kann sich für das weitere Behalten sogar als dauerhafter erweisen als das Erlebnis der Tatbegehung. Ebenso können nach der Straftat angestellte Überlegungen oder nachträglich erhaltene zusätzliche Informationen, beispielsweise über bisher nicht bekannt gewesene und auch nicht angestrebte Folgen der Straftat, zu Veränderungen des Täterwissens, insbesondere bezogen auf Ziele und Motive des strafbaren Handelns (z. B. sogenannte Veredelung der Motive) führen. In der Literatur werden diese Prozesse "Motivverschönerung oder Ummotivierung" genannt. "Oft werden vom Täter, sofern es der Tatbestand zuläßt, die ethisch wertvollen und damit

1 Vgl. Schmidt "Als psychologischer Sachverständiger im Essener 'Dora'-Prozeß" in "Probleme und Ergebnisse der Psychologie", Heft 35/70, S. 284

gesellschaftlich akzeptableren Motivkomponenten der Tat stärker erlebt und überbewertet und die ethisch anfechtbaren Motive unterschätzt oder verdrängt."[1]
In die gleiche Richtung weist folgende Passage im "Wörterbuch der Psychologie" unter dem Stichwort "Gedächtnis": "Nach psychoanalytischer Auffassung werden vor allem solche Erfahrungen vergessen oder 'verdrängt', die dem Menschen peinlich sind, weil sie im Widerspruch zu gesellschaftlichen Normen und angestrebten Idealen stehen."Diese und weitere in der Literatur beschriebene Prozesse der Verarbeitung und Bearbeitung des Gedächtnisbesitzes ändern allerdings nichts an der eingangs begründeten relativen Stabilität und Dauerhaftigkeit des Täterwissens im Gedächtnis des Täters.
Die in der Regel durch Schuldbewußtsein charakterisierte besondere Qualität des Täterwissens hat schließlich auch Einfluß auf die Reproduktion dieser Teile des Gedächtnisbesitzes durch den Täter. Täterwissen wird meist unkompliziert, in bestimmten Situationen oft sogar mehr oder weniger unwillkürlich aktualisiert. Da der Täter sich der besonderen Qualität dieses Wissens grundsätzlich bewußt ist und sich (meist) bereits mehrfach mit seiner Tat und den Folgen gedanklich beschäftigt hat (um sein Handeln vor sich selbst zu rechtfertigen, aus Angst vor Entlarvung und Bestrafung, um bestimmte Erinnerungen zu verdrängen usw.) ist das Täterwissen im Regelfall in seinem Bewußtsein derart präsent, daß oft bereits die Aufforderung zu einer Befragung, eine Zuführung oder eine vorläufige Festnahme, die Beschaffenheit des Ortes der Befragung bzw. der Vernehmung, die ersten Fragen des Vernehmers oder ähnliche Faktoren als Auslöser für die mehr oder weniger unwillkürliche Aktualisierung seines Täterwissens fungieren. In Ausnahmefällen kann die Präsenz des Täterwissens derart ausgeprägt sein, daß sich der Täter damit ständig befassen muß, der er damit "nicht fertig wird" und ständig in Gewissenskonflikten lebt. Das kann in Extremfällen sogar dazu führen, daß der Täter einen Ausweg nur in einer ehrlichen Selbstbezichtigung sieht. Fast jeder Untersuchungsführer hat schon Beschuldigte erlebt, die sich nach dem Ablegen eines Geständnisses sichtlich erleichtert fühlten und ihre Zu-

1 Vgl. "Forensische Psychologie", a. a. O., S. 140

friedenheit darüber zum Ausdruck brachten, "endlich alles hinter sich gebracht zu haben".
Dieser Umstand ist vernehmungstaktisch außerordentlich bedeutungsvoll. Der Untersuchungsführer muß wissen und kann in seinem Gesamtverhalten vor allem in der Erstvernehmung im Regelfall berechtigt davon ausgehen, daß der Vernommene unter der Voraussetzung seiner tatsächlichen Täterschaft seine Aussagetätigkeit grundsätzlich vor dem ihm bereits gegenwärtigen Wissenshintergrund seines Täterwissens gestaltet, völlig unabhängig davon, ob er ehrliche Aussagen macht, lügt oder zunächst schweigt. Im 4. Lehrheft wird gezeigt, wie dieser Umstand vernehmungstaktisch genutzt werden muß.
Im Anschluß an diese Darlegungen zum Täterwissen läßt sich bezug nehmend auf die eingangs aufgeworfene Frage nach dem Wert einer Vernehmung für die Wahrheitsfindung abschließend feststellen, daß die Aufdeckung des Täterwissens des Vernommenen in seinen Aussagen in der Vernehmung ein außerordentlich wichtiger, grundsätzlich durch nichts zu ersetzender Bestandteil der Wahrheitsfeststellung in der Untersuchungsarbeit des MfS darstellt. Auch der Begriff des Täterwissens soll abschließend vorgestellt werden (wir kommen darauf im 3. Lehrheft zurück):

> Täterwissen sind diejenigen Kenntnisse, die der Straftäter in allen Phasen der psychischen Orientierung und Regulation der durch ihn begangenen Straftat in Abhängigkeit von seiner aktuellen Erkenntnisfähigkeit im Bewußtsein abgebildet, gedächtnismäßig gespeichert und behalten hat und die er in der Vernehmung reproduzieren und im Rahmen seiner individuellen Aussagefähigkeit sprachlich darstellen kann.

Zum 2. Wesensmerkmal der Vernehmungstaktik:

Vernehmungstaktik ist eine die bewußte Nutzung aller wesentlichen objektiv wirkenden Faktoren einzubeziehende, insbesondere vom Untersuchungsführer zu verwirklichende Einflußnahme auf den Vernommenen.

Auf die wesentlichen die Aussagetätigkeit des Vernommenen beeinflussenden Faktoren und die diesbezüglichen konkreten Aufgaben ihrer Nutzung wird in den weiteren Lehrheften noch ausführlich eingegangen werden. An dieser Stelle soll zur Kennzeichnung hervorgehoben werden, daß auf die Aussagetätigkeit des Vernommenen eine Vielzahl von Faktoren einwirken:

Die Ankündigung des Stattfindens einer Vernehmung, der Ort deren Durchführung, der Vernehmungsgegenstand, der Untersuchungsführer und andere Personen (z. B. Staatsanwalt, Haftrichter, Rechtsanwalt, Familienangehörige, im gleichen Verwahrraum untergebrachte Verhaftete u. a.) sowie beliebige andere Umstände des Vernehmungsgeschehens und der Haftsituation wirken zwangsläufig auf den Vernommenen ein, werden von ihm zur Kenntnis genommen und vor dem Hintergrund seines Wissens über den aufzuklärenden Sachverhalt erkannt und bewertet und drängen auf diese Weise zur Auseinandersetzung mit den gegebenen und erwarteten Aussageforderungen sowie zur Entscheidung über die Art und Weise des Reagierens darauf.

Dementsprechend ist jede Vernehmungstaktik unter Zugrundelegung der Ziele der Vernehmungstätigkeit auf die bewußte und einheitliche Koordinierung möglichst sämtlicher wesentlicher Einflußfaktoren gerichtet und schließt soweit möglich die bewußte Gestaltung dieser objektiv wirkenden Faktoren ein. In Anbetracht der Vielfalt der einwirkenden Faktoren ist die Ausarbeitung und Gestaltung der Vernehmungstaktik ihrem Inhalt nach ein kollektiver, leitungsmäßig zu steuernder Prozeß. Allerdings haben die empirischen Untersuchungen die Alltagserfahrung bestätigt, daß von all diesen objektiv wirkenden Einflußfaktoren der Untersuchungsführer der entscheidende Faktor ist, und daß durch den Untersuchungsführer in den Vernehmungen in der Regel die entscheidende Einflußnahme erfolgen muß.

Dementsprechend wird die Verwirklichung der Vernehmungstaktik grundsätzlich durch die in Abhängigkeit von den Reaktionen des Vernommenen gestalteten Aktivitäten des Untersuchungsführers entscheidend geprägt.

Zum 3. Wesensmerkmal der Vernehmungstaktik:

Vernehmungstaktik ist eine im Rahmen der rechtlichen Regelungen erfolgende Einflußnahme auf den Vernommenen.

Die Kennzeichnung dieses Aspektes als ein die Vernehmungstaktik charakterisierendes Merkmal entspricht dem Grundsatz der Gesetzlichkeit im Strafverfahren, der bezogen auf die Vernehmung u. a. beinhaltet, daß bei ihrer Durchführung die entsprechenden strafprozessualen Vorschriften (vgl. insbesondere §§ 8, 47, 48, 61, 91, 105 und 106 StPO) strikt eingehalten werden. Für das vernehmungstaktische Vorgehen, das auf die Beeinflussung des Vernommenen gerichtet ist, sind darüber hinaus die verfassungsmäßig verankerten Grundsätze des Verhältnisses Staat - Bürger von besonderer Bedeutung. Insbesondere der für das gesamte Strafverfahren bedeutungsvolle und daher in den Grundsatzbestimmungen des sozialistischen Straf- und Strafprozeßrechts ausdrücklich hervorgehobene (vgl. Art. 4 des StGB sowie § 3 der StPO) Grundsatz der Achtung der Würde des Menschen hat für die Vernehmungstaktik unmittelbare praktische Bedeutung. Für die Vernehmungstaktik ergibt sich daraus, daß die Einwirkung auf den Vernommenen in einer die Würde des Menschen achtenden und nicht verletzenden Art und Weise erfolgen muß. Insbesondere ist die Anwendung oder das Anwendenlassen von Zwangsmitteln als Bestandteil der Vernehmungstaktik gesetzlich unzulässig und begründet für den so handelnden Untersuchungsführer unter den im § 234 StGB fixierten Voraussetzungen strafrechtliche Verantwortlichkeit. Dabei sind unter Zwangsmittel jegliche physische oder psychische Gewaltanwendung oder die Drohung mit Gewalt zu verstehen.

Diese innerstaatlichen Regelungen stehen in voller Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Antifolterdeklaration der UNO, der die DDR inzwischen beigetreten ist.

Gesetzlich unzulässige Vernehmungsmethoden sind dementsprechend insbesondere

- die Anwendung jeder Art von physischer Gewalt, wie der Einsatz beliebiger Folterinstrumente, Faustschläge, Fußtritte, Ohrfeigen usw. Körperliche Gewalt gegen einen Vernommenen ist ausschließlich zur Abwehr eines gegenwärtigen Angriffs in einer dem Angriff angemessenen Art und Weise zulässig, niemals zum Zwecke der Beeinflussung der Aussagetätigkeit.

- das Verabreichen von Drogen, Alkohol und anderen die Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigenden Mitteln sowie die Anwendung der Hypnose. Medikamente dürfen dem Vernommenen nur auf Anweisung des zuständigen Mediziners verabreicht werden.

- Drohung mit Gewalt oder mit einem schweren Übel für den Fall, daß der Vernommene bestimmte Aussagen nicht tätigt oder nicht aufrechterhält.

- Versprechungen, insbesondere das In-Aussicht-stellen bestimmter nicht realisierbarer Vorteile im Falle eines erwünschten Aussageverhaltens.

- Täuschung des Vernommenen durch unwahre Behauptungen über Umstände, die für die Regulation seiner Aussagetätigkeit bedeutsam sind.

In der Untersuchungspraxis des MfS spielen unzulässige Vernehmungsmethoden keine Rolle. Es gehört zum Berufsethos des tschekistischen Untersuchungsführers, die Würde des Vernommenen stets zu wahren. Er verwirklicht tagtäglich die Orientierung des Ministers für Staatssicherheit, die dieser bereits vor vielen Jahren an die Adresse der Linie IX richtete, als er sagte: "Im Umgang mit allen Festgenommenen und Verurteilten ist die sozialistische Gesetzlichkeit strikt einzuhalten; es darf zu keinen Ungesetzlichkeiten und schikanösen Handlungen kommen. Für jeden Mitarbeiter hat im Umgang mit Inhaftierten der Grundsatz zu gelten:
Klare Abgrenzung vom Rechtsbrecher, vom Feind, aber eine unseren sozialistischen Rechtsgrundsätzen entsprechende korrekte Haltung und Behandlung".

3. Die sich aus den aktuellen Erscheinungsformen des Aussageverhaltens Beschuldigter oder Verdächtiger und den Erfordernissen der tschekistischen Untersuchungsarbeit ergebende Notwendigkeit der Qualifizierung der Vernehmungstaktik

Aus dem im Abschnitt 1. begründeten hohen Stellenwert der Vernehmung für die Erfüllung der wachsenden Aufgaben der Untersuchungsarbeit und aus den aktuellen Lagebedingungen der Feindbekämpfung ergibt sich die Notwendigkeit der Qualifizierung der Vernehmungstaktik.

Die durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, daß sich diese Lagebedingungen in Vernehmungen in folgenden miteinander verknüpften aktuellen Erscheinungsformen und Erfordernissen widerspielgen, die gleichzeitig erkennen lassen, daß die weitere Vervollkommnung der Vernehmungstaktik das entscheidende Kettenglied der weiteren Qualifizierung der Untersuchungsarbeit ist:

a) Die im Gefolge imperialistischer Konfrontationspolitik sowie im Ergebnis der Kriminalitätsentwicklung und -bekämpfung deutlich zunehmende Tendenz, daß Vernommene der Aufdeckung der Wahrheit in Vernehmungen in vielfältiger Art und Weise Widerstand entgegensetzen.

Moderne Erscheinungsformen solcher destruktiven Verhaltensweise von Vernommenen in Vernehmungen sind beispielsweise

- das Verweigern jeglicher Aussagen zum Schuldvorwurf, was oft verbunden ist mit Ausfällen gegen die sozialistische Rechtsordnung, das MfS und gegen die Persönlichkeit des Untersuchungsführers.

  In Einzelfällen lehnten Vernommene über längere Zeiträume jegliche Kommunikation mit den Angehörigen des Untersuchungsorgans und mit dem Staatsanwalt ab, demonstrierten in verschiedenen Formen passiven Widerstand (indem sie sich zur Vernehmung tragen ließen, in der Vernehmung vom Stuhl fallen ließen, durch Pfeifen oder Singen ihr Desinteresse an der Vernehmung bekundeten

oder indem sie die Nahrungsaufnahme verweigerten) bestanden hartnäckig auf Teilnahme eines Rechtsanwalts an der Vernehmung oder versuchten den Untersuchungsführer durch permanente hetzerische Ausfälle und persönliche Beleidigungen zu provozieren (u. a. auch durch Eingaben und Beschwerden mit falschen Anschuldigungen gegen den Untersuchungsführer).

- das Verweigern von Aussagen zu den politisch-operativ bedeutungsvollen Zusammenhängen der eigenen Straftat, insbesondere zur Rolle anderer (möglicherweise) beteiligter Personen.
  So haben in der Vergangenheit vornehmlich Übersiedlungsersuchende und oft auch Angehörige feindlich-negativer Gruppierungen zwar zum eigenen Handeln wahrheitsgemäß ausgesagt, jedoch zu anderen an der Straftat beteiligten Personen, zu Personen ihres Umgangskreises oder zu sonstigen operativ bedeutungsvollen Umständen (z. B. zum Verbindungswesen oder zur Rolle von Einrichtungen und Personen im westlichen Ausland) jegliche Aussagen mit unterschiedlichen Argumenten verweigert, so aus "Gewissensgründen", weil diese Personen bzw. Umstände angeblich nichts mit der Straftat zu tun hätten, um den betreffenden Personen keine Schwierigkeiten zu bereiten usw.

  In mehreren Gruppenvorgängen ist auch in solchen Fällen der Nachweis gelungen, daß diesbezügliche Verhaltensweisen auf vorangegangene Absprachen der Beteiligten zurückzuführen waren. Darüber hinaus spielten häufig ausgeprägte feindliche Haltungen sowie eine feste Verankerung derartiger Einstellungen in entsprechenden stabilen Gruppennormen eine ausschlaggebende Rolle.

- das wahrheitswidrige Bestreiten belastender Umstände des Geschehens, insbesondere der subjektiven Seite der Straftat, oft verbunden mit mehr oder weniger durchdachten Lügen.

  Vor allem Vernommene, die Straftaten mit dem Ziel der Erzwingung von Übersiedlungsersuchen begingen oder die der politischen Untergrundszene zuzurechnen sind, geben zwar - häufig im Ergebnis konkreter Beweismittelvorhalte - die objektiven

Umstände ihres jeweiligen Handelns zu, bestreiten aber oft hartnäckig die tatbestandsmäßig geforderte Zielstellung; oftmals berufen sie sich - offenbar in Nutzung entsprechender Instruktionen der Westmedien - auf die "allgemeinen Menschenrechte" und stellen die Rechtmäßigkeit der diesen angeblich widersprechenden Rechtsvorschriften der DDR in Frage.

Auch der zunehmende Anteil vorbestrafter Personen (seit 1983 ca. 30 % sämtlicher von den Untersuchungsorganen des MfS bearbeiteten Personen) bewirkt eine Zunahme des Leugnens des Schuldvorwurfs und der Lüge. In subjektiver Verarbeitung ihrer früheren Vernehmungserfahrungen sind Vorbestrafte oft von sich aus nicht zu umfassenden und wahrheitsgemäßen Aussagen bereit und warten in der Regel die Vorlage der vorhandenen Beweismittel ab.

In der Vergangenheit wurde bei der Bearbeitung von Argenturen des Gegners mehrfach nachgewiesen, daß das Verhalten bei Konfrontationen mit den Sicherheitsorganen der DDR wesentlich durch entsprechende Instruierungen der Auftraggeber geprägt war. So erhielten Spione westlicher Geheimdienste sowie Angehörige krimineller Menschenhändlerbanden regelrecht Aussageverhaltensanweisungen für den Fall einer eventuellen Konfrontation mit den Sicherheitsorganen, die hauptsächlich auf die Verhinderung bzw. Erschwerung der Beweisführung zum eigenen strafbaren Handeln sowie zu den Hintergründen und Auftraggebern gerichtet waren.

Auch konnte bei Strafverfahren im Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten Aktivitäten der politischen Untergrundtätigkeit verschiedentlich nachgewiesen werden, daß sich Angehörige feindlicher Gruppierungen vereinbarungsgemäß systematisch und langfristig auf solche Verhaltensweisen im Falle einer erwarteten Konfrontation mit den Sicherheitsorganen vorbereitet hatten, u. a. durch die konkrete Instruierung der Gruppenangehörigen an Hand schriftlicher Verhaltensrichtlinien sowie durch autogenes Training. In einer von den Untersuchungsorganen des Komitees für Staatssicherheit beim Minister-

rat der UdSSR gesicherten 38-seitigen Instruktion über das Verhalten bei Vernehmungen werden Feinden der Sowjetmacht detaillierte Hinweise gegeben, die sie befähigen sollen, die Position der Aussageverweigerung bei Vernehmungen wirkungsvoll durchzusetzen.

Diese Instruktion betrachtet eine feindliche ideologische Grundeinstellung zur Sowjetmacht und zum KfS als entscheidende Basis für die Widerstandshaltung bei Vernehmungen und beinhaltet davon ausgehend konkrete Empfehlungen für das Verhalten in der Vernehmung, z. B. auf welche Rechtsvorschriften man sich zur Begründung einer Aussageverweigerung berufen kann, wie man sich in Vorbereitung und während der Vernehmung ablenken kann (durch Meditationen, durch autogene Entspannung) und wie man die Abfassung des Vernehmungsprotokolls beeinflussen soll.

Von in der BRD und Westberlin erschienenen Veröffentlichungen, in denen teilweise auf der Grundlage sogenannter Gedächtnisprotokolle Vernehmungserfahrungen ehemaliger Häftlinge und anderer Personen publiziert wurden, die in der Vergangenheit von den Untersuchungsorganen des MfS vernommen worden waren, werden überwiegend gleichartige Empfehlungen verbreitet.

b) Die im Zuge der weiteren Erhöhung der vorbeugenden Wirksamkeit der tschekistischen Tätigkeit weiter zunehmende Bedeutung der möglichst kurzfristigen Erzielung eines wahrheitsgemäße Aussagen beinhaltenden Geständnisses sowie weiterer politisch-operativ bedeutungsvoller Aussagen

Insbesondere bei politisch bedeutsamen Verfahren, die potentiell im Blickpunkt des Gegners und/oder der Öffentlichkeit stehen - z. B. im Zusammenhang mit spektakulären oder sonstigen öffentlichkeitswirksamen Vorkommnissen oder bei allen Strafverfahren gegen Ausländer - ist die schnelle Erlangung von wahrheitsgehmäßen Aussagen oft Grundlage für die Klärung des Sachverhalts und für dann mögliche politische Offensivmaßnahmen. Ebenso erfordert die Verhinderung weiterer feindlicher Aktionen oder sonstiger vorbereiteter Straftaten,

die Beseitigung von Gefahrenzuständen sowie die Sicherung von Beweismitteln, daß der Vernommene schnellstmöglich wahre Aussagen dazu macht. So konnten bisher nicht bekannte Mittäter an der Straftat in der Vergangenheit häufig durch kurzfristig erzielte Aussagen identifiziert und an der Fortsetzung ihrer Straftaten gehindert werden. Auch ist es wiederholt gelungen, dadurch weitere von anderen Personen geplante oder vorbereitete feindliche Aktionen oder sonstige strafrechtlich oder politisch-operativ relevante Geschehnisse aufzudecken und zu durchkreuzen. Oft konnten durch kurzfristig erzielte Aussagen Beweismittel vor Vernichtung bewahrt oder bei anderen Personen ausgelagerte bzw. in raffinierten Verstecks verborgene beschlagnahmt werden. Die damit in der Regel verbundenen politisch-operativen Maßnahmen, beispielsweise zur Verhinderung geplanter Aktionen, zur weiteren Aufklärung bisher noch nicht bekannter Zusammenhänge des Sachverhalts, zur Desinformation des Gegners, zur Durchsuchung usw. sowie ggf. notwendige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind in der Regel um so wirksamer, je früher wahre Aussagen über die entsprechenden Umstände vorliegen.

Ausdruck der weiteren Erhöhung der vorbeugenden Wirksamkeit der politisch-operativen Tätigkeit und damit verbundener komplizierter Aufgaben ist die Tatsache, daß unter dem Aspekt der vorbeugenden Verhinderung von Schäden und Gefahren Personen frühzeitig zu Befragungen zugeführt werden müssen. Für diese Fälle ist typisch, daß die Ausgangshinweise oft sowohl im Hinblick auf die strafrechtliche Relevanz des Sachverhalts als auch in bezug auf die Beziehungen der zu vernehmenden Personen zum Sachverhalt meist dürftig sind, so daß es in der Regel von den Aussagen des Befragten abhängig ist, welche weiteren Maßnahmen und Entscheidungen in der jeweiligen Sache möglich und notwendig sind. Auch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Anordnung der Untersuchungshaft setzt bei solchen Ausgangslagen im Regelfall voraus, daß innerhalb der gesetzlichen Frist von 24 Stunden ein wahrheitsgemäße Aussage beinhaltendes Geständnis erzielt wird.

c) Die anforderungsgerechte Bewältigung eines bei veränderten politisch-operativen Lagebedingungen besonders hohen Anfalls von Befragungen und Vernehmungen mit inhaltlich überwiegend gleichen oder gleichartigen Zielstellungen

In der Vergangenheit wurde mehrfach deutlich, welcher überdurchschnittlicher Arbeitsanfall von der Linie Untersuchung unter bestimmten Bedingungen bewältigt werden muß. So mußten z. B. 1984 gegenüber 1983 54% mehr Ermittlungsverfahren bearbeitet und mindestens die doppelte Anzahl von Verdächtigenbefragungen im Prüfungsstadium durchgeführt werden. Diese enormen Steigerungsraten waren vor allem durch die Notwendigkeit begründet, der vom Gegner initierten Kampagne der Besetzung westlicher Botschaften und der BRD-Vertretung in Berlin und in anderen Hauptstädten sozialistischer Länder wirkungsvoll zu begegnen. Dementsprechend betrafen die Prüfungshandlungen und Ermittlungsverfahren in strafrechtlicher Hinsicht überwiegend den Straftatverdacht in Richtung §§ 214 Abs. 1 und 219 Abs. 2 Ziff. 1 StGB.

In Auswertung der dabei gesammelten Erfahrungen und da davon ausgegangen werden kann, daß ähnliche Arbeitssituationen auch zukünftig auftreten, ist insbesondere auf folgende deutlich gewordene Qualifizierungserfordernisse der Vernehmungstätigkeit zu verweisen:

- die weitere Effektivierung der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren durch die Qualifizierung des ersten Angriffs, insbesondere auch durch die Erhöhung der Qualität der Erstvernehmung.

  Die Bewältigung des hohen Arbeitsanfalls und oftmals auch die politische Situation gebieten, daß strafrechtlich und beweismäßig einfach gelagerte Ermittlungsverfahren zügig abgeschlossen werden. Das erfordert, daß im Regelfall bereits in der Erstvernehmung sämtliche strafrechtlich bedeutsamen Umstände der Handlung geklärt werden müssen und daß das Erstvernehmungsprotokoll eine solche Qualität aufweist, die Wiederholungs- oder Ergänzungsvernehmungen unnötig macht. Unter dieser Voraussetzung kann die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens auf die zur beweiskräftigen

Feststellung der Wahrheit notwendigen Beweisführungsmaßnahmen konzentriert werden; mitunter ist darüber hinausgehend neben der Erstvernehmung eine weitere Beschuldigtenvernehmung für den Abschluß des Verfahrens ausreichend. Die Vermeidung von Doppelarbeit ist allerdings nur möglich, wenn die Vernehmungstätigkeit in der Erstvernehmung eine entsprechende Qualität aufweist.

- die Konzentration des vernehmungstaktischen Einwirkens auf die Erlangung von politisch-operativ bedeutungsvollen Aussagen, die über die bloße Bestätigung der Tatbestandsmäßigkeit des der Einleitung des Ermittlungsverfahrens zugrunde liegenden Ausgangssachverhalts hinausgehen.

In der Regel bereitet die Erarbeitung von Aussagen zur Begründung der Tatbestandsmäßigkeit bei Straftaten gemäß § 214(1), 217(1) und 219(2) 1 StGB von Übersiedlungsersuchenden bzw. in bezug auf § 213 StGB bei Personen, die ein ungesetzliches Verlassen der DDR vorbereitet oder versucht haben, kaum Schwierigkeiten.

Manche dieser Personen haben diese Straftaten begangen und belasten sich in Vernehmungen bereitwillig in der subjektiven Erwartung, nach Beendigung des Strafverfahrens auf dem Wege über den Strafvollzug das von ihnen angestrebte Ziel des Verlassens der DDR erreichen zu können. Die Vernehmungstätigkeit scheint sich in diesen Fällen und unter den Bedingungen des durch hohen Arbeitsanfall bedingten Zeitdrucks vorrangig auf das Entgegennehmen und Dokumentieren der Aussagen zu reduzieren. Damit ist allerdings die nicht zu unterschätzende Gefahr verbunden, daß das Vernehmen zum Abfragen und Aufschreiben degradiert wird und vernehmungstaktische Fähigkeiten des Untersuchungsführers mehr und mehr verkümmern.

Der Leiter der Hauptabteilung IX wies deshalb wiederholt darauf hin, daß es auch unter den Bedingungen eines verstärkten Arbeitsanfalls ein dringendes Gebot der Leitungstätigkeit ist, die Vernehmungstätigkeit des Untersuchungsführers besonders dahingehend zu orientieren, daß er sich nicht damit zufrieden gibt, was ihm der

Beschuldigte "anbietet", sondern sein Vorgehen in der Vernehmung auf die Erarbeitung von über den Einleitungstatbestand hinausgehenden politisch-operativ bedeutungsvollen Aussagen ausrichtet, da diese in bezug auf die eigene, offenkundige Straftat aussagewilligen Beschuldigten häufig nicht bereit sind, über politisch-operativ interessante Hintergründe und Zusammenhänge, über beteiligte oder sympathisierende Personen usw. auszusagen.